



06/2014

Inhaltsverzeichnis

Termine Juni 2014	2	Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen	6
Termine Juli 2014	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung	7
Rechtsfolge einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung	5	Wahlrecht zwischen Abgeltungsteuer und individualtariflicher Einkommensteuer	7
Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern	5	Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs	8
Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke	5	Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	9
Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend	6	EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding	9

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, ³ Solidaritätszuschlag	10.06.2014	13.06.2014	06.06.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2014	13.06.2014	06.06.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2014	13.06.2014	06.06.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.06.2014	13.06.2014	06.06.2014
Sozialversicherung ⁵	26.06.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.07.2014	14.07.2014	07.07.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2014	14.07.2014	07.07.2014
Sozialversicherung ⁵	29.07.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
 für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
 der Schuldner die Leistung verweigert,
 besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2011:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Rechtsfolge einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung

Auch wenn der Einsatz eines Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend erfolgt, kommt zwischen diesem und dem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zustande, sofern der Arbeitgeber die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung¹ besitzt. Nur bei Fehlen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis wird das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fingiert.² Der Gesetzgeber hat für den Fall der nicht nur vorübergehenden Beschäftigung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher vorgesehen, sodass eine analoge Anwendung der Regelung nicht in Frage kommt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts³)

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern

Lebt ein älteres, wirtschaftlich unabhängiges Kind gemeinsam mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, ist dies der Mittelpunkt seines Lebensinteresses. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Kind die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmt und sich an den Kosten beteiligt. Damit sind die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung

gegeben, falls das Kind aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält. Eine Mitbestimmung und finanzielle Beteiligung kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

Hinweis: Ab 2014 gelten in diesem Zusammenhang geänderte Grundsätze. Der Nachweis des Innehabens einer eigenen Wohnung und die finanzielle Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Haushalt ist zwingend Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Hausstands.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Durch die Zinsschranke wird der Betriebsausgabenabzug der Zinsaufwendungen von Unternehmen in bestimmten Fällen begrenzt.

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung des Körperschaftsteuerbescheids wurden Zweifel an der so genannten Zinsschranke vorgebracht. Das Finanzgericht lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof⁵ hat dem Antrag stattgegeben. Bei der im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ernstlich zweifelhaft, ob es rechtmäßig ist, dass die gezahlten Schuldzinsen unter Hinweis auf die sog. Zinsschranke nur teilweise als Betriebs-

¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG.

² § 10 Abs. 1 S. 1 AÜG.

³ BAG, Urf. v. 10.12.2013, 9 AZR 51/13, DB 2014, S. 548, LEXinform 1587150.

⁴ BFH, Urf. v. 14.11.2013, VI R 10/13, BFH/NV 2014, S. 507, LEXinform 0929649.

⁵ BFH, Beschl. v. 18.12.2013, I B 85/13, LEXinform 5016346.

ausgaben zum Abzug zugelassen worden sind. Durch die Zinsschranke könnte insbesondere das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Körperschaftsteuerrechts am Gebot der finanziellen Leistungsfähigkeit durchbrochen sein.

Eine Aussetzung der Vollziehung ist nach Ansicht des Gerichts hier auch nicht deswegen zu versagen, weil zu erwarten ist, dass das Bundesverfassungsgericht allein die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend

Für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten angesetzt werden, wobei die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen ist.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall machte ein Arbeitnehmer die tatsächlich gefahrene Strecke von 20 km geltend. Die kürzeste Verbindung von 11 km verlief allerdings durch einen mautpflichtigen Tunnel. Der Arbeitnehmer meinte, es sei für ihn günstiger, die längere Strecke zu fahren, weil er sich dann die Maut sparen würde. Das Gericht entschied, dass auch in diesem Fall die Strecke durch den Tunnel die kürzeste Strecke

sei. Der Arbeitnehmer konnte daher nur für 11 km die Entfernungspauschale geltend machen.

Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Außerordentliche Einkünfte aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer ermäßigten Besteuerung. Ab 2001 wurde die Höhe des ermäßigten Steuersatzes mehrfach geändert. Mit diesen Änderungen haben sich die Anforderungen an die Steuerbegünstigung nicht verändert. Weiterhin müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden. Das ist nicht der Fall, wenn aufgrund einheitlicher Planung und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. eine GmbH-Beteiligung, in ein anderes Betriebsvermögen eingebracht wird, ohne dass die stillen Reserven dieser Beteiligung aufgedeckt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Ur t. v. 12.12.2013, VI R 49/13, LEXinform 0929930.

² BFH, Ur t. v. 5.2.2014, X R 22/12, DS tR 2014, S. 584, LEXinform 0929247.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/ -Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen (nach dem 20.12. des alten und vor dem 11.01. des neuen Jahres).

Der Bundesfinanzhof¹ hatte 2007 entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Die Verwaltung² führt jetzt aus, dass sich die Fälligkeit der Vorauszahlungen auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn sie auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.³ In diesen Fällen ist nach Ansicht der Verwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Beispiel: Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte

deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hinweis: Dem Beispiel liegt die Entscheidung eines Finanzgerichts⁴ zu Grunde. Ob der Bundesfinanzhof anderer Meinung ist, bleibt abzuwarten.

Wahlrecht zwischen Abgeltungssteuer und individualtariflicher Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % (Abgeltungssteuer). Auf Antrag des Kapitalanlegers werden die Kapitaleinkünfte der individuellen tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) führt (sog. Günstigerprüfung).

Eine weitere Optionsmöglichkeit zur tariflichen Besteuerung besteht bei unternehmerischen Beteiligungen. Der Kapitalanleger kann bei Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragen, dass z. B. Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien der tariflichen Besteuerung unterworfen werden. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten auch oberhalb des Sparer-Freibetrags abziehbar. Die Einkünfte unterliegen dem Teileinkünfteverfahren. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass der Kapitalanleger unmittelbar oder mittelbar

¹ BFH, Urt. v. 1.8.2007, XI R 48/05, DStR 2007, S. 1856, BStBl 2008 II, S. 282, DB 2007, S. 2289, LEXinform 0586900.

² OFD NRW, Kurzinfo ESt Nr. 09/2014 v. 7.3.2014, DB 2014, S. 745.

³ § 108 Abs. 3 AO.

⁴ Niedersächsisches FG, Urt. 24.2.2012, 3 K 468/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 34/12), EFG 2012, S. 2113, LEXinform 5014166.

zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Die berufliche Tätigkeit kann sowohl selbstständig (z. B. freiberuflich) als auch nichtselbstständig (z. B. Arbeitnehmer) sein. Auf Art und Umfang der Tätigkeit kommt es nicht an. Es ist lediglich zweifelhaft, ob absolut geringfügige Tätigkeiten „beruflich“ im Sinne dieser Vorschrift sind.

Das Thüringer Finanzgericht¹ hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine als Chefsekretärin tätige Arbeitnehmerin einer GmbH war zu 5 % an der Gesellschaft beteiligt. Sie beantragte in ihrer Steuererklärung die Besteuerung der ihr aus der GmbH zugeflossenen Kapitalerträge unter Anwendung ihres persönlichen Steuersatzes. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab mit der Begründung, die Arbeitnehmerin habe keinen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft nehmen können.

Das Finanzgericht folgte diesem Argument nicht und entschied, dass eine Sachbearbeiterin (z. B. Chefsekretärin) das Wahlrecht in Anspruch nehmen könne. Das Gesetz enthalte keine Einschränkungen oder Anforderungen an die berufliche Tätigkeit. Ein maßgeblicher Einfluss auf un-

ternehmerische Entscheidungen sei nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Vor Ausübung des Wahlrechts sind weitere formelle Vorschriften (Antragsfrist, Bindungswirkung, Widerruf) zu prüfen.

Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs

Wie berichtet, hat die Minijob-Zentrale mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.06.2014 ausreicht,² dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag.³ Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten aus dem dem Arbeitgeber vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung im DEÜV-Verfahren⁴ an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Der Antrag des Arbeitnehmers ist **nicht** physisch der Einzugsstelle vorzulegen.

¹ Thüringer FG, Urt. v. 13.11.2013, 3 K 366/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 3/14), EFG 2014, S. 277, LEXinform 3500122.

² DStV, Mitteilung v. 19.3.2014, LEXinform 0441497.

³ Minijob-Newsletter Nr. 01/2014 v. 18. März 2014, www.minijob-zentrale.de.

⁴ § 5 Abs. 12 DEÜV.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.¹

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21.07. bis 29.08.2014 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 01.10.2014 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

¹ Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding

Der Bundesfinanzhof² hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen des Vorsteuerabzugs einer sog. Führungsholding angerufen.

Eine Führungsholding ist eine Gesellschaft, die über das Halten von Beteiligungen an Tochtergesellschaften hinaus auch aktiv in das laufende Tagesgeschäft dieser Tochtergesellschaften eingreift. Die Führungsholding erbrachte an ihre Tochter-Personengesellschaften entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die Holding ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen (z. B. die Erstellung eines Ausgabeprospekts und Rechtsberatungsleistungen). Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer machte sie in vollem Umfang als Vorsteuer geltend. Weil das reine Halten von Anteilen an Tochtergesellschaften aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, war das Finanzamt dagegen der Auffassung, dass der Vorsteuerabzug nur anteilig gewährt werden kann. Unklar ist jedoch, nach welchen unionsrechtlichen Kriterien eine solche Aufteilung vorzunehmen ist. Dies soll der EuGH klären.

² BFH, Beschl. v. 11.12.13, XI R 38/12, BFH/NV 2014, S. 638, DStR 2014, S. 466, LEXinform 5016142.